

Projekt:

Neubau der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und Bachl 4, LH-08-01/3 und LH-08/01/4

Landkreis Kelheim
Regierungsbezirk Niederbayern

Artenschutzrechtliche Betrachtung der Haselmaus

Anhang zur Erwidern vom ~~08.08.2022~~ 02.09.2022
auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 23.03.2022
(TÖB 018)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht (www.lfu.bayern.de). Daraus folgt, dass eine hohe Artenvielfalt an Bäumen und Sträuchern ein Vorkommen der Art begünstigt (Bright et al. 2006). Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können (www.lfu.bayern.de). Ein Vorkommen in stark beschatteten Gehölzbeständen ist unwahrscheinlich, da hierdurch die Früchte ggf. vorhandener Beerensträucher nicht ausreichen können, bzw. die Strauchschicht unterdrückt wird (Bright et al. 2006). Jahreszeitlich vernässte Böden reduzieren die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Art (ebenda). Die Haselmaus kommt auch in artenarmen Lebensräumen mit suboptimalen Lebensraumbedingungen vor. Allerdings ist hier anzunehmen, dass diese Populationen die Lebensräume erst relativ kürzlich besiedelt haben und langfristig nicht überlebensfähig sind (Bright et al. 2006). In Deutschland werden im Tiefland und in den Vorgebirgen Nadelholzforste konsequent gemieden (Juskaitis und Büchner, 2010). Die Haselmaus ist relativ ortstreu mit Bewegungsradien, die i.d.R. weniger als 70 m um den Neststandort umfassen. Folglich müssen die unterschiedlichen Bäume und Sträucher kleinräumig um den Neststandort verfügbar sein (ebenda). Die Mindestgröße für eine überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angegeben (www.lfu.de).

Lokale Population:

Nachweise der Art aus der Artenschutzkartierung aus dem betrachtungsrelevanten TK25-Blattschnitt 7137 „Abensberg“ sowie von südlich und östlich angrenzenden Blattschnitten liegen nicht vor. Westlich und nördlich angrenzende Blattschnitte zeigen ein Vorkommen der Art. Im Zusammenhang mit einer geplanten Logistikansiedlung in Rohr/Niederbayern wurden in 2022 Nachweise der Haselmaus (Büro für Freiraumplanung Dieter Hilbert, Alsdorf) im Bereich eines kleinen, laubholzreichen Waldbestandes westlich der St 2230 getätigt (Flurstück 544, Gemarkung Bachl). Die Kartierungen dauern aktuell noch an. Das Untersuchungsgebiet dieser Kartierungen umfasst die von der Kabeltrasse betroffenen Bereiche des Hopfenbachholzes nur randlich. Im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse im Hopfenbachholz wurden nach aktuellem Kenntnisstand bisher keine Tiere nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art in den von

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der Kabeltrasse betroffenen Waldrandbereichen des Hopfenbachholzes entlang der St 2230 kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Als lokale Population wird der Individuenbestand eines unzerschnittenen Waldgebietes mit geeigneten Strukturen definiert. Freiflächen von mehreren hundert Metern gelten als dauerhaft unüberbrückbar (LANUV NRW 2022). RUNGE et al. 2010 schlagen als Orientierungswert 500 m vor.

Entsprechend wären alle Wälder und Feldgehölze zwischen Abensberg und der Autobahn als Lebensraum einer lokalen Population anzurechnen (vgl. Anhang).

Der besiedelbare Lebensraum der Art ist hier relativ groß, die Habitatqualität und damit der Anteil von der Art nutzbarer Lebensräume im Umfeld der geplanten Kabeltrasse wird jedoch mit mittel bis schlecht bewertet. Im Rahmen der Geländebegehungen im Hopfenbachholz (Landschaftsplanung Kraus, 2015/2021) wurden weit überwiegend strukturarme Altersklassen-Nadelforste mit vorherrschender Fichte oder Kiefer erfasst. Eine Strauchschicht ist großflächig nur ansatzweise ausgebildet. Auch strauchreiche Waldmäntel konnten nur sehr kleinflächig aufgenommen werden. Eine Untergliederung der einzelnen Biotopstrukturen im Bereich des Vorhabens ist dem Anhang (Tabelle 1) zu entnehmen.

Durch Luftbildinterpretation sind entsprechend großflächige monotone Strukturen auch im Bereich der angrenzenden Waldbestände zum Hopfenbachholz (z.B. Schinderholz, Zweifelholz) zu erwarten. Mäßig strukturreiche Waldbestände sind ebenfalls vorhanden (z.B. Windwurfflächen, Kahlschläge, kleinflächige Laubwaldbestände entlang des Hofenbachs), allerdings wird der Anteil von Nektar-, Pollen- und fettreichen Samen produzierenden Gehölzen mit <20% eingestuft.

Bei entsprechend strukturarmen Beständen ist von einer relativ geringen Populationsgröße auszugehen. Bei einer mäßigen bis ausreichenden Habitateignung wird der Raumanspruch eines adulten Individuums in flächigen Habitaten mit 1,5 ha angegeben (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2018). Insofern ist der Zustand der lokalen Population ebenfalls mit „mittel bis schlecht“ einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der laubholzreiche Waldbestand südwestlich von Stocka (Flurstück 544, Gemarkung Bacht) in welchem die Haselmaus im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Kartierungen durch das Büro für Freiraumplanung Dieter Hilbert, Alsdorf, 2022 nachgewiesen wurde, wird für die Kabelmaßnahme in geschlossener Bauweise gequert. Dies bedeutet, dass Bau vorbereitend die Bäume aus der Fläche gefällt und entfernt werden. Die Wurzelstöcke und der Strauchbestand bleiben erhalten. Für die Verlegung der Leerrohre und Kabel wird die Fläche unterbohrt, sodass keine weiteren Beeinträchtigungen für den Lebensraum entstehen. Da der für die Haselmaus wertvolle Strauchbestand nicht beeinträchtigt wird, ist die ökologische Funktion im Bereich des Flurstücks 544, Gemarkung Bacht weiterhin gegeben.

Auch der Gehölzbestand auf den Flurstücken 1232, 1234 und 1235 wird in geschlossener Bauweise gekreuzt. Die Habitateignung ist hier deutlich geringer einzustufen. Zum einen ist der Strauchanteil auf diesen Flurstücken nur in kleinen Teilbereichen vorhanden, zum anderen liegen die Flächen in einem wassersensiblen Bereich und jahreszeitlich vernässte Böden reduzieren die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Art (Bright et al 2006). Durch die geschlossene Bauweise ist der Strauchbestand von der geplanten Maßnahme nicht betroffen, sodass die ökologische Funktion, sofern überhaupt vorhanden, auf diesen drei Flurstücken weiterhin gegeben ist.

Das Flurstück 727 Gemarkung Oberschambach weist eine gut entwickelte Strauchschicht mit vor allem Beertragende Sträuchern auf, wobei der Strauchbestand im Eingriffsbereich nicht so gut entwickelt ist wie in der Restfläche. Es besteht Lebensraumpotenzial für die Haselmaus. Auf diesem Flurstück wird das Kabel in offener Bauweise verlegt, sodass bauvorbereitend im Bereich der Arbeitsfläche alle Gehölze (inkl. Sträucher) entfernt werden müssen.

Die verbleibenden Flurstücke im Hopfenbachholz sind aufgrund ihrer Artenarmut und der weitgehend fehlenden bis spärlich ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum für die Haselmaus großflächig suboptimal bis ungeeignet. Bei einer mäßigen bis ausreichenden Habitateignung wird der Raumanspruch eines adulten

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Individuums in flächigen Habitaten mit 1,5 ha angegeben (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2018).

Im Rahmen der Baufeldräumung muss der Gehölzbestand (hier Bäume und Sträucher) auf den Flurstücken 727, 1238, 1239, 1245, 1246, 1247, 1248 und 1249 Gemarkung Oberschambach entfernt werden. Da ein Vorkommen der Haselmaus trotz der überwiegend ungünstigen Habitatausstattung aufgrund der nahegelegenen Nachweise auch in diesen Flächen nicht ausgeschlossen werden kann, muss von einem Verlust eines potenziellen Lebensraums der Art ausgegangen werden.

Die betroffenen Waldbestände (inklusive der Bestände, die geschlossen gequert werden, sodass die Strauchschicht erhalten bleibt) weisen in Summe eine Größe von ca. 1,73 ha auf. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist auf einer Gesamtfläche von ca. 0,59 ha die Wiederherstellung des Waldrandes geplant. Dabei soll der neue Waldrand im Gegensatz zum jetzigen Bestand als arten- und strukturreicher, gestufter Bestand entwickelt werden. Dieser wird der Haselmaus gute Habitatbedingungen mit den wichtigen Nahrungskomponenten in Form von Pollen, Nektar, fettreichen Samen und Früchten zur Verfügung stellen. Somit wird der Lebensraum für die Haselmaus im Bereich des Hopfenbachholzes durch die geplante Kabeltrasse nach Herstellung des Waldmantels deutlich optimiert. Aufgrund dieser deutlichen Aufwertung für die Art, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Haselmauslebensraums nach Umsetzung der geplanten Maßnahme weiterhin gegeben ist, auch wenn nur auf einem Teil der gerodeten Fläche die Waldrandgestaltung umgesetzt werden kann.

Während der Baumaßnahme und bis der neu angelegte Waldmantel ausreichend angewachsen ist, um der Haselmaus als Lebensraum zu dienen, ist der Verlust an Lebensraum jedoch als Konflikt zu betrachten. Von dem genannten Waldverlust sind überwiegend strukturarmer Altersklassen-Nadelforste und damit Bestände mit sehr geringer Lebensraumeignung für die Art betroffen. Ausgeprägte Strauchschichten fehlen hier. In Bereich der beplanten Flächen mit vorhandener Strauchstruktur ist diese in den angrenzenden, nicht beeinträchtigten Bereichen gleichwertig oder sogar besser ausgeprägt. Essenzielle Nahrungshabitats sind somit von den geplanten Ausholzungen nicht betroffen.

Bei so strukturarmer Beständen und einer solch mäßigen Habitatsignung wie in den relevanten Flurstücken ist von einer relativ geringen Populationsgröße auszugehen. Geht man von einer Reviergröße von 1 ha (Bright, Morris 1996) bis 1,5 ha (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2018) für ein adultes Individuum aus, ist mit einem baubedingten Verlust von max. 2 Revieren zu rechnen. Für diesen Verlust ist ein Ausgleich erforderlich, bis sich der Waldmantel so weit entwickelt hat, dass einen neuen, optimierten Lebensraum für die Art bieten. Durch das zusätzliche Angebot an Quartieren an geeigneten Stellen kann die ökologische Funktion für die Haselmaus im Hopfenbachholz während der Baumaßnahmen gesichert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Für den Verlust von 2 Revieren sollen jeweils 5 Haselmauskästen im räumlichen Verbund angeboten werden (s. MKULVN NRW 2013). Die Kästen sollen im Umfeld strukturreicherer Bestände mit einem ausreichend großen Nahrungsangebot installiert werden. Es sind spezielle Haselmauskobel zu verwenden, um eine Quartierkonkurrenz mit anderen Arten (andere Bilche oder Vögel) ausschließen zu können. Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und zu reinigen. Sobald sich der Waldmantel ausreichend entwickelt hat, können die Kästen wieder entfernt werden. Sofern von Seiten der Grundstückseigentümer nichts dagegenspricht, werden sie aber vor Ort belassen als populationsstützende Maßnahme. Die Kästen sind vor Durchführung der Ausholzungsmaßnahmen zu installieren.
- Ergänzend sind als Winterhabitat Reisighaufen anzulegen. Hierfür kann das im Zuge der Baufeldräumung anfallende Schnittgut verwendet werden. Die Naturschutzinformationen NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) empfiehlt pro Individuum einen Totholz-Reisighaufen. Da der Eingriff in den potenziellen Lebensraum auf einer sehr langgezogenen Fläche erfolgt und die Tiere einen relativ kleinen Aktionsraum haben, ist im vorliegenden Fall die Einrichtung von je zwei Reisighaufen im räumlich-funktionalen Zusammenhang pro Individuum vorsehen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die erforderlichen Ausholungen finden bauvorbereitend statt. Somit finden sich zum Bauzeitpunkt innerhalb der Arbeitsflächen keine geeigneten Habitate mehr für die Haselmaus. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass sich zum Bauzeitpunkt Tiere innerhalb der Arbeitsflächen aufhalten und gestört werden könnten. Auch für umliegende Reviere, sofern vorhanden, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Die Haselmaus ist eine nachtaktive Art, sodass während ihrer Aktivitätszeit keine Bautätigkeit stattfindet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Baumaßnahme muss 2023 begonnen werden. Daher müssen die Ausholungsarbeiten bereits im Winter 2022/2023 stattfinden. Da eine Umsiedlung der Art somit nicht mehr möglich ist, kann eine Tötung von Tieren im Zuge der Ausholungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Mit Hilfe der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen kann das Risiko vermindert, nicht jedoch komplett vermieden werden. Es ist daher ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Die Flurstücke, welche geschlossen gequert werden, müssen für die Ausholungsarbeiten nicht befahren werden. Die zu entfernenden Bäume werden von der Straße oder bestehenden Freiflächen aus gefällt. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist somit für diese Flächen (inklusive des Flurstücks 544 Gemarkung Bchl mit den Haselmausnachweisen) nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zur Minimierung des Konfliktrisikos ist vorgesehen die Ausholungsmaßnahmen möglichst schonend durchzuführen. Hierfür wird der betroffene Waldstreifen im Bereich der geplanten offenen Bauweise von einer Seite her freigestellt. Die Gehölze werden mittels Harvester gefällt und sofort aufgeladen. Auf diese Weise können Rückungen, die eine größere Fläche beanspruchen würden, vermieden werden. Harvester und Transportfahrzeug fahren auf einer Fahrspur. Es wird versucht die Ausholungen bereits im Oktober durchzuführen, wenn die Haselmaus ggf. noch aktiv ist. Sollte dies zeitlich nicht möglich sein, so werden die Ausholungen bis spätestens Ende Februar, also außerhalb der offiziellen Brutperiode heimischer Vögel, umgesetzt. [Die Entfernung der Wurzelstöcke zur Baufeldfreimachung wird erst ab Mai erfolgen, wenn die Art wieder aktiv ist.](#)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

1. Begründung des öffentlichen Interesses der geplanten Maßnahme:

Gem. EnWG § 1 ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien (EE) beruht, anzustreben.

Der vom Menschen verursachte Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt Klimazonen und bedroht damit die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und den Frieden der Völker (BayKlimaG Art. 1).

Netzbetreiber sind deshalb gemäß § 8 (1) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) grundsätzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und gemäß § 11 (1) EEG, den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

EE werden nicht mehr dort erzeugt, so wie verbraucht werden. Daher werden die Anforderungen an das Stromnetz immer größer (u.a. Abpufferung von Erzeugungs-Schwankungen) und es ist ein Ausbau insbesondere des Hochspannungsverteilnetzes unabdingbar.

In der betrachtungsrelevanten Netzregion kann die Bayernwerk Netz GmbH ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. §§ 8(1) und 11(1) EEG), nicht mehr nachkommen. Der Bau der 110-kV-Leitung Anschluss UW Bachel ermöglicht es der Bayernwerk Netz GmbH diese Verpflichtung wieder zu erfüllen. Die Verpflichtung resultiert aus dem öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Minderung der Treibhausgasemissionen.

2. Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG Abs. 7:

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

2.1 Keine zumutbare Alternative:

Die dezentrale elektrische Einspeiseleistung aus erneuerbaren Energien ist im weiteren Umfeld der Ortschaft Bachl (Gemeinde Saal a.d. Donau, Markt Rohr in Nby. und Gemeinde Hausen) in den letzten Jahren stark gestiegen. Die erhöhte Einspeisung führt zunehmend zu unzulässigen Spannungsverletzungen im Niederspannungs- und Mittelspannungs-Netz, da die vor Ort erzeugte Energie, trotz Ausbau des Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes, in vielen Fällen nicht mehr verbraucht werden kann. Darüber hinaus können seit 2017 keine weiteren EE-Anlagen im Mittelspannungsnetz im Raum Bachl angeschlossen werden. Somit kann die Bayernwerk Netz GmbH ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. §§ 8 (1) und 11 (1) EEG) nicht mehr nachkommen.

Daher muss die Energie zur weiteren Verteilung in das überregionale 110-kV-Netz eingespeist werden. Hierfür wurde bereits ein neues Umspannwerk, das Umspannwerk Bachl errichtet. Nun muss die dazugehörige Anbindung zur bestehenden 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Ltg. Nr. O1 errichtet werden. Ohne Realisierung der geplanten Leitung wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen im Mittelspannungsnetz bzw. Niederspannungsnetz zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand des Netzes aufrecht zu erhalten sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Infolgedessen müsste im Störfall die Einspeiseleistung der EE-Anlagen reduziert werden, um die Netzstabilität aufrecht zu erhalten. Ein weiterer Ausbau der EE-Anlagen im Raum Bachl wäre nicht mehr möglich. Zur Erreichung der Klimaziele Bayerns und Deutschlands ist jedoch ein bayernweiter Ausbau von EE-Anlagen erforderlich. Somit stellt der Verzicht auf den Bau des 110-kV-Anschlusses keine zumutbare Alternative dar.

Da das Nieder- und Mittelspannungsnetz bereits jetzt schon stark überlastet ist, ist auch eine zeitliche Aufschiebung der Maßnahme keine zumutbare Alternative. Überlastete Bauteile könnten ausfallen und die Versorgungssicherheit folglich nicht mehr gewährleistet werden.

Im Zuge der Planung wurden auch weitere räumliche Varianten geprüft. Neben Umweltbelangen wurden bei der Auswahl der Vorzugstrasse auch wirtschaftliche und technische Belange berücksichtigt. Start- und Endpunkte der neuen Trasse waren durch die bestehende 110-kV-Leitung Nr. O1 und das bereits errichtete UW Bachl festgesetzt. Alternative Verbindungen würden immer zu einem Eingriff in Gehölze und Wälder führen und somit mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls zu einer Betroffenheit der Haselmaus. Einzige Ausnahme hierzu wäre eine Trasse durch eine Tongrube bei Stocka. Eine alternative Trassenführung stellt somit keine zumutbare Alternative dar.

Im Rahmen der Variantenprüfung wurde auch die alternative Bauform als Freileitung berücksichtigt. Im umweltfachlichen Variantenvergleich zeigt sich, dass die Überspannung des Hopfenbachholzes weniger Konfliktträchtig ist im Vergleich zur geplanten Kabelleitung. Daher wäre diese umweltfachlich vorzuziehen.

Für eine Überspannung des Hopfenbachholzes mit Hilfe einer Freileitung, müssten zwei Masten im Waldgebiet errichtet werden. Diese müssten eine Höhe von 90 m haben, um auch zu den maximalen Baumhöhen ausreichend große Abstände einzuhalten. Aufgrund der großen Höhen würde auch das Bodenaustrittsmaß deutlich größer ausfallen als bei gängigen Hochspannungsmasten. Es läge bei etwa 15 x 15 Metern. Als Fundament wäre pro Fuß ein Blockstufenfundament bis in eine Tiefe von 5,0 Metern erforderlich. Aufgrund der Dimensionierung der Masten würden auch die für die Errichtung erforderlichen Arbeitsflächen sehr groß ausfallen. Pro Mast wäre mit einer temporären Flächeninanspruchnahme von 5.000 m², in Summe also ca. 1 ha zu rechnen. Somit wären auch bei einer Ausführung als Freileitung großflächige Ausholungen erforderlich und eine erhebliche Betroffenheit der Haselmaus könnte nicht vermieden werden. Eine Freileitung ist folglich ebenfalls keine sinnvolle Alternative.

2.2 Wahrung des Erhaltungszustandes:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015).

Im Zuge der Ausholungsarbeiten können Einzeltiere zu Schaden kommen. Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können das Risiko minimieren, nicht jedoch komplett vermeiden. ~~Aufgrund der schlechten Habitatausstattung und der daraus resultierenden, anzunehmenden dünnen Revierdichte im Bereich der Ausholungen, ist dennoch von keinen erheblichen Bestandsrückgängen für die lokale Population auszugehen.~~

Aufgrund der Strukturarmut und der nur mäßigen Lebensraumbedingungen für die Haselmaus, ist durch die geplante Maßnahme von einem Verlust von max. zwei Reviere auszugehen. Diese werden temporär durch künstliche Quartiere und Reisighaufen ausgeglichen. Nach Abschluss der Maßnahme (geplante Bauzeit ca. 8 Monate, geplanter Baubeginn im Frühjahr nach der erfolgten Ausholung, Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahme direkt anschließend an den Bau) erfolgt eine für die Art optimierte Waldrandgestaltung. Dadurch wird die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot im Gebiet deutlich erhöht und günstige Lebensraumbedingungen für die Haselmaus geschaffen.

Insgesamt ist somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene anzunehmen, da davon auszugehen ist, dass ggf. auftretende negative Auswirkungen auf die lokale Population (Tötung von Einzeltieren) selbstständig und kurzfristig ausgeglichen werden. Die

Lebensraumbedingungen für die Art werden durch die geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen verbessert, was sich populationsfördernd auswirken kann.

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

3. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahme)

~~Da von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist, sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen) für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.~~


Um sicherzustellen, dass die ggf. auftretenden Bestandsrückgänge von der lokalen Population möglichst zeitnah wieder kompensiert werden können, ist vorgesehen, den als naturschutzfachlichen Ausgleich eingeplanten, neu anzulegenden Waldrand für die Haselmaus optimiert zu gestalten. Durch gezielte Pflanzungen von Nüssen- und Beeren-tragenden Sträuchern soll das Nahrungsangebot für die Art im Hopfenbachholz erhöht werden. Auch das Angebot an Fortpflanzungsstätten wird sich durch den neuen, strukturreichen Waldmantel mit gut entwickelten Sträuchern erhöhen.

4. Anhang





Abbildung 1: Abgrenzung der lokalen Population auf Basis der vorhandenen, zusammenhängenden oder nahe gelegenen Gehölzstrukturen


Tabelle 1: Übersicht über die betroffenen Gehölzstrukturen, die Art der Beeinträchtigung sowie die geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen

Flurstück	Betroffene Biotopstrukturen		Geplante Bauweise	Wiederherstellungsmaßnahme mit Eignung für Haselmaus:
727 Gemarkung Ober-schambach	<p>L63 (sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald alter Ausprägung) <u>100 % der Ausholzungsfläche (Strauchschicht bleibt nicht erhalten)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wald weist eine mäßig entwickelte Strauchschicht in der Arbeitsfläche (oberes Foto) und eine gut entwickelte außerhalb (unteres Foto) auf; 		Offene Bauweise	Waldrandgestaltung auf 1.017m ²

<p>1232, 1234 und 1235 Ge- markung Oberschambach</p>	<p>N711, N712 (strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst junger bzw. mittlerer Ausprä- gung) <u>Ca. 42 % der Ausholzungsflä- che</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • größtenteils fehlende Strauchschicht, <p>L61, L62 (sonstiger standort- gerechter Laub(misch)wald junger bis mittlerer Ausprä- gung) <u>Ca. 31 % der Ausholzungsflä- che</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringer Strauchan- teil <p>W21 (Vorwälder auf natür- lich entwickelten Böden) <u>Ca. 27 % der Ausholzungsflä- che</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinflächige Wind- wurffläche mit ge- ringem Strauchan- teil 		<p>Geschlossene Bauweise</p>	<p>Waldrandgestaltung auf ca. 84 m²</p>
--	--	---	------------------------------	--

<p>1238, 1239 und 1245 Ge- markung Oberschambach</p>	<p>W21 (Vorwälder auf natür- lich entwickelten Böden) <u>Ca. 78 % der Ausholzungsflä- che</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächigere Windwurflläche mit geringem Strauch- anteil <p>N712 (strukturarmer Alters- klassen-Nadelholzforst mitt- lere Ausprägung) <u>Ca. 19 % der Ausholzungsflä- che</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • größtenteils fehlende Strauchschicht, <p>L62 (sonstiger standortge- rechter Laub(misch)wald mittlerer Ausprägung) <u>Ca. 3 % der Ausholzungsflä- che</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringer Strauchan- teil 		<p>Offene Bauweise</p>	<p>Waldrandgestaltung auf ca. 1.710 m²</p>
--	---	---	------------------------	---

<p>1246, 1247, 1248 und 1249 Gemarkung Oberschambach</p>	<p>N712 (strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst mittlerer Ausprägung) <u>Ca. 90 % der Ausholzungsfläche</u></p> <p>L63 (sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald alter Ausprägung) <u>Ca. 10 % der Ausholzungsfläche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringer Strauchanteil, nur entlang von Wegrändern, sonst fehlend 		<p>Offene Bauweise</p>	<p>Waldrandgestaltung auf ca. 3.292 m²</p>
--	--	---	------------------------	---

544 Gemarkung Bacht	<p>L62 (sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald mittlerer Ausprägung) <u>Ca. 99,6 % der Ausholzungsfläche (Strauchschicht bleibt erhalten)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• gut entwickelte Strauchschicht <p>B113 (Sumpfbüschel) <u>Ca. 0,4 % der Ausholzungsfläche (Strauchschicht bleibt erhalten)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Gut entwickelte Strauchschicht in und neben der Arbeitsfläche		Geschlossene Bauweise	
---------------------	--	--	-----------------------	--